

Oö. Kinderbetreuungsbonus

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Kultur und Gesellschaft Abteilung Gesellschaft - Familienreferat Bahnhofplatz 1 4021 Linz

Eingangsstempel

	Antragstellende Perse	on				
	1.1 Persönliche Daten	ten Vorname				
		Familienname / Nachname				
		Titel Nachgestellte Titel				
		Geschlecht				
		Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ)				
		Staatsangehörigkeit				
1.2 Kontaktdaten E-Mail						
	1.2 Nontaktuaten					
		TCICION				
	1.3 Hauptwohnsitz	Straße		Nummer		
		PLZ	Ort			
	1.4 Bankverbindung	IBAN L				
	Kontoinhabende Person					
		Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).				
	. Weitere Angaben zur antragstellenden Person					
	2.1 Familienstand	Oledig	Overheiratet	○ geschieden	O verwitwe	
		getrennt lebend	Clebensgemeinschaft	O eingetragene Partnerschaft		
	2.2 Ehepartner / Partner	Vorname				
		Familienname / Nachname				
		i allillellialle / Naci				
				gestellte Titel		



3.	Angaben zum Kind, für das der Bonus beantragt wird					
	3.1 Persönliche Daten	Vorname				
		Familienname / Nachname				
		Geschlecht				
		Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) L				
		☐ Ich bestätige, dass mein Ki	Ich bestätige, dass mein Kind keinen Kindergarten oder Krabbelstube (Kinderbetreuung			
		nach § 3 Abs. 3a bzw. einer Sonderform nach § 23 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-				
		gesetz) besucht.				
	3.2 Eintritt	Der voraussichtlich erstmalig	e Eintritt in den Kindergarten erfolgt mit (mind. Monat und Jahr)			
Zus	stimmung zum elektroni	ischen Schriftverkehr				
	Stimmen Sie bei Rückfragen, über Ihre angeführte E-Mail-		n und für die Antragserledigung dem elektronischen Schriftverkehr in			
För	derungserklärung					
Ich erkläre / Wir erklären bzw. verpflichte mich / verpflichten uns, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes O reich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich") vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesonders						
	• die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;					
	flichtung nachzukommen					
und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.						
	Ort, Datum		Unterschrift der antragstellenden Person			
	1 Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 4. Änderung, FinD-2015-183400/173, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 17. Mai 2021, Folge 11/2021, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderrichtlinien					
Allo	gemeine Informationen					
	Keine Unterlagen erforderli	ch				
	Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird Eltern (einem Elternteil) unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:					
	 Keine Inanspruchnahme eines kostenlosen Kinderbetreuungs-Angebots (des bis 13 Uhr beitragsfreien Kindergarten Kinder ab dem 37. Lebensmonat bis zum erstmaligen Eintritt in den Kindergarten, max. bis zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres 					
	Gemeinsamer Haushalt	von Eltern / Elternteil und Kind,	für das Familienbeihilfe bezogen wird, in Oberösterreich			
	Weitere Informationen und	Auskünfte: www.familienkarte.	<u>at</u> (Förderungen)			
Koı	ntakt / Einreichung					
	Für Rückfragen oder zum E	inreichen des Formulars:				

• Anschrift Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Kultur und Gesellschaft

Abteilung Gesellschaft, Familienreferat

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-187 72
 Fax (+43 732) 77 20-21 16 39
 E-Mail familienreferat@ooe.gv.at

Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung



Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz E-Mail: <u>DSBA-LandOOE@kpmg.at</u> Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

Stand: Mai 2018 Seite 3 von 3



Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Bespiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.